



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0521/2023		Datum: 18.09.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff: Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.10.2023	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass zur Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege ab 01.01.2024

- den Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit bis zu 28 Urlaubstage im Jahr vergütet werden und
- für neue Kindertagespflegestellen, die ausschließlich Koblenzer Kinder betreuen, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 2.000 € zur Anschaffung von pädagogischem Arbeitsmaterial gewährt wird.

Begründung:

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, der Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwendungen, der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung. Der Stadtelternausschuss hatte unter dem 30.10.2022 eine Anpassung der Vergütung und die Anerkennung von Urlaubstagen zur Verbesserung von Leistungen an die Kindertagespflege angeregt.

Die Sachkostenpauschale, als Bestandteil der laufenden Geldleistung für die aktuell rund 80 Kindertagespflegestellen wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2023 zum 01.06.2023 von 0,50 € pro Kind und Stunde auf 1,00 € pro Kind und Stunde angehoben (BV/0074/2023). Die Förderleistung beträgt seitdem insgesamt 8,00 € pro Kind und Stunde. Dies entspricht in etwa dem Niveau anderer öffentlicher Jugendhilfeträger, deren Fördersystem mit dem der Stadt Koblenz vergleichbar ist, z.B. dem Rhein-Lahn-Kreis mit 8,00 € und der Stadt Mainz mit 7,50 €.

Für ein Kind, das mit durchschnittlich 35 Wochenstunden betreut wird (entspricht einer täglich siebenstündigen Betreuung und somit dem Rechtsanspruch gem. KiTaG) erhält eine Kindertagespflegeperson somit grundsätzlich insgesamt 1.213,00 € pro Monat zzgl. der Beitragserstattung für die Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung. Eine Kindertagespflegeperson ist berechtigt, bis zu fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen, so dass in dieser Konstellation ein Bruttoeinkommen in Höhe von bis zu 6.065,00 € im Monat erzielt werden kann. Die für Kindertagespflegepersonen steuerlich absetzbare Betriebskostenpauschale beträgt seit 01.01.2023 monatlich 400,00 € pro betreutem Kind und Monat.

Im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit können Tagespflegepersonen darüber hinaus privatrechtliche Zusatzbeiträge von den Eltern erheben. Die Stadt Koblenz kann als öffentlicher Jugendhilfeträger nicht in rechtlich zulässiger Weise verhindern, dass die Kindertagespflegepersonen aufgrund der mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung solche Zuschläge für die Betreuungsleistung fordern.

Die Geldleistung wird grundsätzlich für tatsächlich erbrachte Betreuungsstunden gewährt. Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben des Kindes wird die Vergütung in den ersten fünf Werktagen ohne und ab dem sechsten Werktag mit ärztlichem Attest weitergezahlt. Urlaubstage des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden nicht berücksichtigt. Dies führt in der Regel dazu, dass die Kindertagespflegepersonen diesen Betreuungsausfall zusätzlich von den Eltern im Rahmen der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung einfordern.

Beabsichtigt wird nun, den Kindertagespflegepersonen künftig bis zu 28 Urlaubstage im Jahr zu vergüten. Die Kindertagespflegepersonen sollten den Eltern vor Jahresbeginn entsprechende Schließtage mitteilen, damit sich diese darauf einstellen können. Die Kindertagespflege, die eine wichtige Betreuungsalternative zu den hoch ausgelasteten Kindertagesstätten darstellt, soll durch diese Maßnahme noch attraktiver, die Akquise von neuen Kindertagespflegestellen erleichtert und Eltern finanziell entlastet werden.

Für die Ausgestaltung der Kindertagespflegestellen mit pädagogischem Arbeitsmaterial, z. B. Wickeltische, Spielsachen, Krippenwagen, Bücher usw., steht bislang der Gerätepool der Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Dort wird pädagogisches Arbeitsmaterial für die neu einzurichtenden Kindertagespflegestellen für die Tätigkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten sind mittlerweile weitestgehend erschöpft.

Beabsichtigt wird nun, den in Koblenz ansässigen neuen Kindertagespflegestellen, die ausschließlich Koblenzer Kindern betreuen, zur Erstausrüstung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 € zur Anschaffung von pädagogischem Arbeitsmaterial zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zu erwartenden Mehrkosten betragen ca. 300.000 € jährlich für die Vergütung der Urlaubstage, sowie 30.000 € für die Ausstattungspuschale. Eine Refinanzierung durch das Land erfolgt nicht. Die Elternbeiträge für U2- und Grundschulkindern erhöhen sich durch die Umstellung des Verfahrens nicht, da diese einkommensabhängig berechnet werden. Die Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Historie:

20.04.2023 JHA, 15.05.2023 HuFa, 25.05.2023 Stadtrat

